RATHAUSKORRESPONDENZ
Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH
328
Wien, am ~~11. November 1933.~~

Ein neues Amtsgebäude für den Arbeitsnachweis der Stadt Wien.

Durch das stete Anwachsen der Zahl der Arbeitslosen sind die Räume in der Stumpergasse, in denen der städtische Arbeitsnachweis seit einigen Jahren untergebracht ist, unzulänglich geworden. In diesem Gebäude erscheinen täglich rund 3000 Arbeitslose zur Kontrolle; in den Wintermonaten sind es mehr als 3.500. Diese Kontrolle musste seit längerem mangels entsprechender Räume bereits teilweise im Hofe des Gebäudes durchgeführt werden, was selbstverständlich bei schlechter Witterung auf die Dauer untragbar ist. Auch die Wartehäume für jene Personen, die um Arbeitsvermittlung oder um Einbeziehung in die Arbeitslosenunterstützung ansuchen, sind unzulänglich geworden.

Abordnungen von Arbeitslosen und Vertreter des Bundes der freien Gewerkschaften haben bei Bürgermeister Seitz auf diese unhaltbaren Zustände aufmerksam gemacht und um Abhilfe ersucht. Der Bürgermeister hat nun verfügt, dass das städtische Waisenhaus in der Josefstädterstrasse 95-97 für die Zwecke des Arbeitsnachweises zur Verfügung zu stellen ist. Dieses Gebäude, das ausgezeichnet für diesen Zweck geeignet ist, steht heute zum grössten Teil leer. Es werden nur ganz kleine Adaptierungen durchgeführt, so dass in einigen Wochen die Uebersiedlung des Arbeitsnachweises aus der Stumpergasse in die Josefstädterstrasse vollzogen sein wird. Dadurch wird die Kontrolle der Arbeitslosen in geschlossenen Räumen ermöglicht, die Wartezeit aller Parteien stark gekürzt und die Neuaufnahme in die Arbeitslosenunterstützung so umgestaltet, dass nicht mehr wie bisher ein dreimaliges Vorsprechen im Amte notwendig ist, sondern schon nach zweimaligem Erscheinen die Abfertigung erfolgt. Durch die grösseren und zweckentsprechenderen Räume werden auch die Reibereien, die infolge der beengten Verhältnisse im Hause Stumpergasse immer wieder entstanden sind, behoben.

Der in dem Haus in der Josefstädterstrasse untergebrachte städtische Kindergarten und das Lehrlingsheim werden durch den Arbeitsnachweis nicht berührt.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-